

Gemeinsame Stellungnahme

**des GEW-Landesverbandes NRW
des DGB NRW**

**zu Änderungen von Rechtsvorschriften der Lehrerausbildung
zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG),
zur Neufassung der Lehramtszugangsverordnung (LZV),
zur Verordnung zur Änderung von weiteren Vorschriften der Lehrerausbildung
(OVP, VOBASOF, APO FLFS, OBAS)**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/3408**

A15, A10



VORBEMERKUNG

Im nun vorliegenden Gesetzesentwurf wurden einzelne Vorhaben des Referentenentwurfs aufgegeben (bspw. die Verschiebung von Leistungspunkten aus der Fachwissenschaft in die Bildungswissenschaften; die Einschränkung der Kombinationsmöglichkeiten für das Lehramt an Berufskollegs) bzw. in Ansätzen nachjustiert (bspw. die Verlängerung der Auslaufzeiten des Staatsexamensstudiengangs). Wir begrüßen daher grundsätzlich, dass das Land von zunächst vorgesehenen Veränderungen Abstand genommen und Anregungen aufgegriffen hat.

Trotz der positiven Bewertung einzelner Aspekte bleibt aber festzuhalten, dass es sich auch beim jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf zum LABG und den zugehörigen Änderungen weiterer Rechtsvorschriften in weiten Teilen auch um eine verpasste Chance handelt. Dies gilt umso mehr, als dem Land im Zusammenhang mit dem Evaluationsbericht 2013 mit mehr als 30 Stellungnahmen von Hochschulen, Gewerkschaft und Verbänden, Schulleitungsvereinigungen, Bezirksregierungen etc. mit einer Vielzahl an differenzierten Einschätzungen eine facettenreiche Bestandsaufnahme der Lehramtsausbildung in Nordrhein-Westfalen vorliegt (wobei bereits die mangelnde Berücksichtigung dieser Stellungnahmen im Evaluationsbericht insbesondere hinsichtlich der Situation im Vorbereitungsdienst enttäuschend war). Hinzu kommen mehr als 60 Stellungnahmen zum Referentenentwurf. Als Grundlage für die Qualitätssicherung und die Qualitätssteigerung der Lehramtsbildung könnte auf eine Vielzahl wissenschaftlicher Auseinandersetzungen zur LehrerInnenbildung insgesamt, den Praxisphasen der nordrhein-westfälischen Lehramtsausbildung im Besonderen zurückgegriffen werden. Die selektive Nutzung genehmer Ergebnisse und das Ignorieren zentraler Befunde führen bei den Betroffenen aber vor allem zu Verständnislosigkeit.

Es gilt daher zunächst festzuhalten:

- Einige eigentlich sinnvolle Ansätze der Weiterentwicklung der Lehramtsausbildung, vor allem hinsichtlich bemängelter Aspekte im Lehramtsstudium, bleiben mit Blick auf ihre Umsetzung diffus bzw. werden mitunter sogar konterkariert.
- Fehlentwicklungen und Verwerfungen, die hinsichtlich der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen im Vorbereitungsdienst unter anderem zu unzumutbaren Verdichtungen und Belastungen für die Beteiligten führen, werden nicht einmal ansatzweise aufgegriffen und korrigiert, sondern werden weiterhin hingenommen.
- Eine Verlagerung von Ressourcen bedeutet in Summe keinen Aufwuchs, der eigentlich erforderlich wäre. Mit Blick darauf, dass hierdurch die verschiedenen Gruppen von beteiligten Ausbilder/inne/n in Schule und Seminar gegeneinander ausgespielt werden, läuft das Vorhaben sogar Gefahr, kontraproduktiv zu wirken.

Die vorliegende Stellungnahme ist thematisch strukturiert, arbeitet sich also nicht chronologisch an einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfs ab. Durch die enge Bezugnahme werden für das Lehramtsstudium die geplanten Änderungen von LABG und LZV zusammen bewertet.

In einem ersten Schritt (Abschnitt A) werden jene Aspekte behandelt, für die der Gesetzesentwurf Veränderungen vorsieht. Fokussiert werden hierbei vor allem Inklusionsorientierung, Zuschnitt der Lehrämter, Praxiselemente des Lehramtsstudiums, Sprachanforderungen und das Auslaufen der Staatsexamensstudiengänge sowie Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes.

In einem weiteren Schritt (Abschnitt B) werden schließlich solche Aspekte diskutiert, die im vorgelegten Gesetzesentwurf unberücksichtigt bleiben, für die aber Nach- bzw. Neujustierungen dringend erforderlich sind; neben ausgewählten Aspekten des Lehramtsstudiums ist hier vor allem auf die Situation im Vorbereitungsdienst im Blick.

ABSCHNITT A

BEWERTUNG VORGESEHENER ÄNDERUNGEN

Vorbereitung auf ein inklusives Schulsystem

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass beide Phasen der Lehramtsausbildung die Entwicklung hin zu einem inklusiven Schulsystem berücksichtigen, und auf den Umgang mit Vielfalt sowie die Befähigung zur Kooperation in multiprofessionellen Teams ausgerichtet werden sollen.

Ebenso ist zu begrüßen, dass der grundlegende Ansatz des Referentenentwurfs für das Lehramtsstudium – tendenzielle Engführung inklusionsorientierter Fragestellungen auf eine vorrangige Verortung in den Bildungswissenschaften bei Verschiebung von Leistungspunkten aus der Fachwissenschaft in die Bildungswissenschaften in einzelnen Lehrämtern – aufgegeben, und darüber hinaus zwischenzeitlich klar gestellt wurde, dass für die Lehramtsausbildung von einem weitgefassten Inklusionsverständnis ausgegangen wird. Insgesamt sollten alle Beteiligten aber realistisch damit umgehen, in welcher Tiefe und Breite inklusionsorientierte Kompetenzen im Rahmen des Lehramtsstudiums und des Vorbereitungsdienstes erworben werden können. Illusorische Vorstellungen werden vor allem den Lehramtsstudierenden und den LehramtsanwärterInnen nicht gerecht.

Neben Konkretisierungen der Anforderungen wäre aus Sicht der GEW und des DGB auch die Verpflichtung jeder einzelnen Hochschule zu einem Gesamtkonzept erforderlich, wie im Lehramtsstudium der Leitgedanke der individuellen Förderung aller Schülerinnen und Schüler und hierzu das Zusammenspiel von Fachwissenschaft, Fachdidaktik und Bildungswissenschaften umgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang und mit Blick auf eine inhaltliche Weiterentwicklung ist zu bemängeln, dass die Landesregierung zu dem Ergebnis kommt, dass eine landesweit geltende lehramtsübergreifende und an den inhaltlichen Schwerpunkten der Bildungswissenschaften für alle Lehrämter strukturierte Ordnung entbehrlich ist, und auch hier lediglich auf KMK-Vereinbarungen/Vorgaben verwiesen wird. Ein solches Kerncurriculum für das Lehramtsstudium wäre neben der Dimension der Qualitätssicherung unter anderem auch im Sinne der Anschlussfähigkeit von erster und zweiter Phase zu begrüßen. Mit einem bildungswissenschaftlichem Kerncurriculum ließe sich auch der Gefahr der Beliebigkeit erziehungswissenschaftlicher, soziologischer und psychologischer Studienthemen entgegenwirken und die Auseinandersetzung mit zentralen professionsorientierten Aspekten gewährleisten, wie beispielsweise bildungsphilosophischen Fragestellungen, Sozialisation(sprozessen), gesellschaftlichen Kontexten und Zusammenhängen von Bildungsprozessen, sozialen Ungleichheiten sowie eben sämtlichen Dimensionen von Heterogenität.

Die ersten Lehrerinnen und Lehrer, die eine durchgehend inklusionsorientierte Lehramtsausbildung durchlaufen haben, werden in ca. acht Jahren in den Schuldienst einsteigen. Es ist daher dringend erforderlich, ein umfassendes und attraktives Maßnahmenpaket zu schnüren, um die heutigen Kollegien mit dem notwendigen Rüstzeug auszustatten – das weit über eine Sockelqualifikation hinaus geht. Das Maßnahmenpaket muss praktikable und berufsbegleitende Formate für den Erwerb eines weiteren Lehramtes, wie den eines Erweiterungsfaches wie Weiterqualifizierungen über Zertifikatskurse umfassen, und so die unterschiedlichen Möglichkeiten und Bedarfe berücksichtigen. Darüber hinaus müssen dringend die materiellen Rahmenbedingungen für eine Schule der Vielfalt verbessert werden.

Zuschnitt und Ausgestaltung der Lehrämter

Das Vorhaben, lediglich an einer ausgewählten Hochschule einen befristeten Modellversuch zu ermöglichen, bei dem für das Lehramt an Grundschulen die Möglichkeit besteht, eine sonderpädagogische Fachrichtung aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörung zu studieren, erschließt sich in dieser Form nicht. Gerade mit Blick darauf, dass insbesondere Grundschulen Orte des Gemeinsamen Lernens sind, wäre es grundsätzlich sinnvoll, auch für das Lehramt an Grundschulen das Studium eines sonderpädagogischen Förderschwerpunktes zu ermöglichen. Dies gilt gleichermaßen für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. Eine nachvollziehbare Begründung der vorgenommenen Beschränkung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs, und die Einschränkungen der möglichen sonderpädagogischen Fachrichtungen finden sich nicht.

Die weiterhin für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vorgesehenen Einschränkungen in den Kombinationsmöglichkeiten der Fächer sind aufzuheben. Für den Vorbereitungsdienst gelten die Kombinationseinschränkungen nicht; damit werden Studierende in NRW gegenüber Studierenden anderer Bundesländer, in denen entsprechende Kombinationseinschränkungen nicht bestehen, unverhältnismäßig benachteiligt. Trotz entsprechender Öffnungsklausel für die Hochschulen wird ein gegebenenfalls notwendiger Wechsel aus den auslaufenden Studiengängen nach dem LABG in das Bachelor-/Masterstudium nach dem LABG 2009 durch die dortigen Kombinationseinschränkungen unnötig verkompliziert.

Die Flexibilisierungen, die im Zusammenhang mit dem Studium für das Lehramt an Berufskollegs vorgesehen sind, begrüßen die GEW und der DGB. Die zumindest in einigen beruflichen Fachrichtungen hiermit eröffneten Möglichkeiten, Studierenden mit Fachhochschulreife bzw. AbsolventInnen von FH-Bachelorstudiengängen den Weg in den LehrerInnenberuf zu ebnen, können dem Nachwuchsmangel in bestimmten Bereichen begegnen und darüber hinaus zur Durchlässigkeit des Bildungssystems beitragen.

Mit Blick auf die nun vorgesehene „Weiterentwicklung“ von Zuschnitt und Ausgestaltung der verschiedenen Lehrämter lässt sich vor allem feststellen: Hätten die Lehrämter einen Schulstufen-, anstatt den Schulformbezug, ergäben sich viele Verwerfungen nicht. Dies gilt auch für die diversen Regelungen, wer mit welchem Lehramt unter welchen Bedingungen an welcher Schule eingesetzt werden darf. Diesbezüglich und vor allem auch aus inhaltlichen Erwägungen wäre also statt einer behutsamen Weiterentwicklung der Grundstruktur eine grundlegende Restrukturierung erforderlich – als dann bedeutsame Weiterentwicklung.

Praxiselemente

Zusammenführung von Eignungspraktikum und Orientierungspraktikum

Die Abschaffung des so genannten Eignungspraktikums ist aus ausbildungstheoretischen wie aus organisatorischen Gründen zu begrüßen. Ebenso ist zu begrüßen, dass für AbsolventInnen des Lehramtsstudiums nach dem LABG 2009 nun mit dem Gesetzesentwurf auf den Nachweis eines eigenständiges Eignungspraktikums verzichtet werden soll.

Auf eine Umbenennung des ersten schulischen Praktikums in „Eignungs- und Orientierungspraktikum“ sollte verzichtet, und stattdessen die etablierte Bezeichnung „Orientierungspraktikum“ beibehalten werden. So lässt sich auch den Missverständnissen vorbeugen, der Aspekt der Eignungsreflexion beschränke sich auf dieses erste Praktikum, bzw. es würde dadurch eine „Eignungsentscheidung“ getroffen werden können. Die Frage bzw. Zielsetzung einer Eignungsabklärung ist aber gerade keine, die sich auf ein erstes Praktikum beschränkt, sondern lässt sich in verschiedenen Formaten und Gelegenheiten, zu unterschiedlichen Zeitpunkten und mit vielfältigen Dimensionen in das Studium integrieren.

Eine Verlängerung des Orientierungspraktikums auf fünf Wochen stellt kein Qualitätskriterium dar, auch aus schul- und studienorganisatorischen Gründen und solchen der Studiengangarchitektur spricht vieles für das Beibehalten des bisherigen Volumens von „mindestens einem Monat“. Mit Blick auf die Vorlesungszeiten und die Schulferien zeigt sich, dass es in den nächsten Jahren die Situation geben wird, dass durch spät liegende Sommerferien und einen frühen Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters lediglich viereinhalb Wochen für ein Praktikum zur Verfügung stünden.

Eine Kooperation von Schulen, ZfSL und Universitäten hinsichtlich der Zielsetzungen des ersten orientierenden Schulpraktikums im Lehramtsstudium ist grundsätzlich zu begrüßen. Hierbei ist die Situation der Studierenden hinsichtlich der Flexibilität der Schulwahl allerdings besonders zu berücksichtigen. Eine Beschränkung auf die Ausbildungsregionen des Praxissemesters bzw. auf NRW darf nicht stattfinden, insbesondere sind Auslandspraktika zu ermöglichen und zu fördern.

Der Entzug der ohnehin geringen, aber immerhin bisher zugewiesenen Ressource, die den Schulen für das so genannte Eignungspraktikum zur Verfügung stand, ist nicht nachvollziehbar. Dies ergibt sich insbesondere mit Blick auf erforderliche Abstimmungsprozesse zwischen den beteiligten Institutionen und darauf, dass das erste schulische Praxiselement zukünftig enger mit der schulischen Praxis verknüpft und schulseitig begleitet sein soll. Mit dem Erhalt der Ressource könnte auch der konsequent tradierte Fehler behoben werden, dass den Schulen bisher für das Orientierungspraktikum, früher im Grundstudium der Staatsexamensstudiengänge, aktuell in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen, keine Ressource zur Verfügung steht. Mit dem Erhalt der Ressource würde auch dokumentiert und honoriert, dass es sich gerade auch hinsichtlich der berufsbiographischen Orientierung um eine Aufgabe von zentraler Bedeutung handelt.

Berufsfeldpraktikum

Die Profilierung des Berufsfeldpraktikums als außerschulisches Praktikum ist sehr zu begrüßen. Bei diesem Praktikumsformat liegt somit der Fokus entweder konkret auf beruflichen Optionen der studierten Fächer oder auf Bildungsprozessen jenseits von Schule. Hierdurch ergeben sich für Studierende Lernfelder und Erfahrungsmöglichkeiten, die sich ihnen in der Schule so nicht eröffnen würden.

Praxissemester

Das Einfordern eines erweiterten Führungszeugnisses erscheint mit Blick auf den langen Zeitraum, den Praxissemesterstudierende am Lernort Schule verbringen, grundsätzlich gerechtfertigt. Die vorgesehene Regelung, nach der „eine Eintragung, die eine Beeinträchtigung der Rechte von Schülerinnen und Schülern befürchten lässt“, zu einer Untersagung des Praxissemesters führen kann, ist aber in dieser Formulierung letztlich noch zu unspezifisch. Es sind also entsprechende Konkretisierungen erforderlich, in welchen Fällen das Praxissemester nicht durchgeführt werden kann, da eine Untersagung der Durchführung des Praxissemesters gleichbedeutend damit ist, den lehramtsbezogenen Masterstudiengang in NRW nicht abschließen zu können.

Fragwürdig erscheint es, die Kosten, die für das erweiterte Führungszeugnis entstehen, von den Studierenden tragen zu lassen. Auch wenn es sich „nur“ um zurzeit 13 Euro handelt, läuft das Land mit Blick auf die Gesamtsituation des Praxissemesters Gefahr, sich ein Akzeptanzproblem zu schaffen. Es wäre daher dringend angeraten, dass sich das Land NRW auf Bundesebene analog zu bereits vorhandenen Regelungen dafür einsetzt, dass es sich auch bei schulischen Praktika der Lehramtsausbildung um einen besonderen Verwendungszweck für ein erweitertes Führungszeugnis handelt, für den per se eine Gebührenbefreiung vorgesehen wird.

Sprachanforderungen

Der Verzicht auf den Nachweis einer zweiten Fremdsprache für das Lehramt an Berufskollegs ist sinnvolle Konsequenz im Zusammenhang mit weiteren Bemühungen um die Nachwuchskräfte-sicherung gerade im gewerblich-technischen Bereich.

Den Verzicht auf den Nachweis von Lateinkenntnissen für das Studium moderner Fremdsprachen begrüßen GEW und DGB.

Nachvollziehbar ist, dass ausbildungsfachlich begründet für einzelne Fächer spezifische Sprachkenntnisse nachgewiesen werden sollen. Der Nachweis in Form des Graecums bzw. des Latinums ist dabei allerdings auf das Studium der Fächer Latein und Griechisch zu beschränken. Daraus ergibt sich unter anderem auch, dass das Studium der Evangelischen Religionslehre bzw. der Katholischen Religionslehre Sprachkenntnisse (lediglich) in einer Form erfordert, die der aktuellen Planung für Geschichte entsprechen, und die auch durch Hochschulprüfungen nachgewiesen werden können. Hinsichtlich solcher Hochschulprüfungen sollte zwar sichergestellt werden, dass sie das geforderte Niveau des Kleinen Latinums abbilden, es sollte aber keine neue staatliche Prüfung eingeführt werden.

Für den Erwerb von für das Studium erforderlichen beispielsweise Spanisch-, Griechisch- oder Hebräischkenntnissen sieht das Bundesausbildungsförderungsgesetz die Verlängerung der Förderungshöchstdauer um ein Semester je Sprache vor. Es ist dringend erforderlich, dass diese Regelung auch für den Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse gilt, was derzeit im entsprechenden Paragraphen im BAföG ausgeschlossen wird. Insofern spezifische Sprachkenntnisse ausbildungsfachlich gefordert sind, sollte im Sinne der Chancengleichheit außerdem der Erwerb entsprechend in das Studium integriert, also adäquat kreditiert sein.

Es ist zu begrüßen, dass reduzierte Sprachanforderungen auch für Studierende gelten sollen, die bereits in Studiengänge nach dem LABG 2009 eingeschrieben sind. Vor dem Hintergrund des sich nun verzögernden Gesetzgebungsprozesses muss aber sichergestellt werden, dass an allen Hochschulstandorten eine unmittelbare Umsetzung zum Wintersemester 2016/2017 erfolgen kann. Weitere Studienzeitverlängerungen durch Verzögerung wären den Studierenden nicht vermittelbar.

Vollkommen unverständlich bleibt aus Sicht der GEW und des DGB allerdings, warum es sich bei den in der LZV vorgegebenen Sprachanforderungen lediglich um „Mindestanforderungen“ des Landes handeln, und den Hochschulen die Möglichkeit gegeben werden soll, weitergehende Anforderungen hinsichtlich spezifischer Sprachkenntnisse zu stellen. Die Stellungnahmen der Hochschulen im Zusammenhang mit dem LABG-Evaluationsbericht verdeutlichen selbst für ein und dasselbe Fach die uneinheitliche Einschätzung hinsichtlich der Relevanz spezifischer Sprachanforderungen. Wenn sich aber gerade nicht eindeutig ausbildungsfachlich begründbar die Notwendigkeit spezifischer Sprachanforderungen ergibt, würden anders motivierte Beweggründe wie beispielsweise Selektion relevant, die Anforderungen aus Sicht der GEW und des DGB gerade nicht begründen dürften. Es erscheint wenig zielführend, wenn Hochschulen Sprachanforderungen als Steuerungsinstrument verwenden. Entsprechend ist aus Sicht der GEW und des DGB auf diese Öffnungsklausel zu verzichten.

Auslaufen der Studiengänge nach LABG 2002 (LPO 2003 und VO B/M 2003)

Es ist gut, wenn das Land anerkennt, dass die Auslaufregelungen für Studierende in Staatsexamensstudiengängen bzw. in Modellstudiengängen nach dem LABG 2002 in der bisherigen Form nicht ausreichend sind, und es ist zu begrüßen, dass die Regelungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs über die ersten Planungen des Referentenentwurfs hinausgehen. Es bleibt aber weiterhin nicht nachvollziehbar, warum nicht die entsprechenden Übergangsregelungen für die LPO 1994/2000 als Maßstab genommen werden, nach denen für die letztmalige Meldung der Ersten Staatsprüfung als Erweiterung der ursprünglichen Fristsetzung eine Verlängerung um pauschal acht Semester vorgenommen wurde.

Statt eines bürokratischen Kann-Verfahrens (im Einvernehmen zwischen Landesprüfungsamt und Hochschule auf Antrag und im Einzelfall) ist eine obligatorische Härtefallregelung erforderlich, auf die ein grundsätzlicher Anspruch besteht.

Vor dem Hintergrund des sich nun verzögernden Gesetzgebungsprozesses muss sichergestellt werden, dass für Studierende in Studiengängen, für die die Auslauffrist ursprünglich bis zum Sommersemester 2016 vorgesehen war, deren Verlängerung studien- und prüfungsorganisatorisch noch realisiert werden kann.

Die Schließung von Außenstellen des LPA an mehreren Hochschulstandorten hat bereits begonnen. Es muss bis zum endgültigen Auslaufen der Staatsexamensstudiengänge sichergestellt werden, dass Studierende unmittelbar an ihrem Hochschulstandort regelmäßig AnsprechpartnerInnen des LPA zur Regelung von Prüfungsangelegenheiten aufsuchen können.

Rahmenbedingungen des Vorbereitungsdienstes

Ausbildungsgruppen

Die Flexibilisierungen hinsichtlich der Zusammensetzung von Ausbildungsgruppen, so dass lehramtsübergreifende und fachübergreifende, damit dann „fächerbezogene“ Gruppen gebildet werden können, sind äußerst kritisch zu sehen, da sie sich kaum ausbildungsfachlich begründen lassen.

Kritisch sehen GEW und DGB, dass die Übernahme einer Fachseminarleitung zwar entsprechende Kompetenzen, aber nicht zwingend eine Lehrbefähigung in eben diesem Fach erfordert. Auch hierbei sind sachfremde Gründe handlungsleitend.

Prüfungsverfahren (Zweite) Staatsprüfung

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Schulleiter/innen hinsichtlich des Einsatzes in Prüfungskommission entlastet werden sollen. Die vorgesehene Ermöglichung, dass stellvertretende Schulleiter/innen Mitglied der Prüfungskommission sein können, könnte noch so erweitert werden, dass auch Ausbildungsbeauftragte diese Aufgabe übernehmen können. Für die Übernahme von Prüfungstätigkeiten ist eine entsprechende Fortbildung zwingend erforderlich, ebenso adäquate Entlastung.

Inhaltliche Weiterentwicklungen des Vorbereitungsdienstes

Die GEW und der DGB begrüßen, dass die „Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung“ mit Blick auf die Themen Inklusion, Umgang mit Vielfalt etc. weiterentwickelt werden. Es ist allerdings dringend erforderlich, dass das entsprechend überarbeitete Kerncurriculum zugänglich gemacht wird. Um im Sinne des Curriculums ausbilden zu können, muss zeitnah geregelt werden, dass die FachleiterInnen entsprechend qualifiziert werden. Noch nicht geklärt ist, in welcher Form für LAA zeitliche Ressourcen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes geschaffen werden, die für den zusätzlichen Kompetenzerwerb erforderlich sind.

Die Tatsache, dass ein Unterrichtsbesuch „in besonderer Weise Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken“ einbeziehen soll, ist eine begrüßenswerte ausbildungsdidaktische Neuorientierung, die den Erfordernissen von Unterrichts- und Schulentwicklung entspricht.

Es verwundert allerdings, dass angesichts der im novellierten Kerncurriculum betonten richtungsweisenden Bedeutung des Handlungsfelds V „Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen“ für das Handeln der Lehrkräfte in allen Handlungsfeldern keine Festlegung vorgesehen ist, dass möglichst ein Unterrichtsbesuch auch in einer inklusiven Lerngruppe stattfinden sollte. Aus Sicht der GEW und des DGB fehlen entsprechende Vorgaben, dass dabei insbesondere der Kompetenzstand eines Auszubildenden im Teamteaching im Fokus stehen müsste.

Um eine professionelle Weiterentwicklung der Selbstreflexionskompetenz der LAA zu fördern, wäre es ebenso sinnvoll, die Videografie zumindest in einem Unterrichtsbesuch verbindlich zu nutzen.

Vergabe von Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiter/in an den ZfsL

Vor dem Hintergrund der Anforderungen, die an die Ausbildung von LAA gestellt sind, und mit Blick auf das Engagement von FachleiterInnen bei zurückliegenden und laufenden Reformprozessen, ist eine Kürzung der Anrechnungsstunden nicht vermittelbar und wird abgelehnt. Eine Kürzung der Anrechnungsstunden bedeutet bei einer hohen Ausbildungsdichte eine Verringerung der Möglichkeiten für Unterrichtsbesuche. Unzureichende Ressourcen beeinträchtigen darüber hinaus eine kontinuierliche, verlässliche und engagierte Seminarentwicklung und beeinträchtigen die Arbeitsbedingungen und die Arbeitskultur in den ZfsL.

Es ist zwar gut, dass das Land zu der Einsicht gekommen ist, dass die seit längerem angemahnte haushaltskonforme Vergabe von Anrechnungsstunden nicht ohne zusätzliche Ressourcen möglich ist. Es sollte aber offensichtlich sein, dass es der Qualität der Lehramtsausbildung abträglich ist, wenn diese Ressourcen dann an anderer Stelle der Lehramtsausbildung abgezogen werden. Erforderlich ist also ein echtes Mehr an Ressource – hier ist das Land gefordert, im Landeshaushalt die notwendigen Voraussetzungen für die Zukunftsfähigkeit der Lehramtsausbildung bereitzustellen.

Die zurzeit vorgesehenen lehramtsspezifischen Ausbildungsrelationen führen zwar prinzipiell zu einer Gleichbehandlung der LAA – aber zu einer ungleichen Behandlung der FachleiterInnen der unterschiedlichen Lehrämter. Das führt zu einer Potenzierung der Ungleichbehandlungen, die bereits durch das fehlende Beförderungssamt an Grund-, Haupt-, Real- und Sekundarschulen besteht.

Die Sinnhaftigkeit und Angemessenheit der Kürzung der GrundermäÙigung auf eine Wochenstunde für die Leitung einer Ausbildungsgruppe und die Anrechnung von lediglich 0,7 Stunden pro LAA für Fachseminare erschließen sich nicht.

Kritisch ist insbesondere auch, dass der „Fachseminar-Zuschlag“ als dritte Säule der Verteilung der Anrechnungsstunden kein individueller Anspruch ist. Er ist insofern unkalkulierbar, als er auch von variablen, und mitunter vom Seminar kaum zu beeinflussenden Parametern wie beispielsweise Fächervielfalt und Fachseminargröße abhängig ist.

Durch die Deckelung der zur Verfügung stehenden Stellen im Haushalt und die Budgetierung über die FachleiterInnen-LAA-Relationen ist davon auszugehen, dass es im Vergleich zum Status-quo besonders an den Schulformen mit einer höheren Unterrichtsverpflichtung zu einer Reduzierung der Anrechnungsstunden kommen wird. Damit besteht die Gefahr einer de facto Arbeitszeiterhöhung und damit einer nicht hinnehmbaren Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen für eine große Anzahl an FachleiterInnen. Absehbar ergibt sich eine drastische Verschlechterung der Ausbildungssituation der LAA.

Die Verringerung von Anrechnungsstunden wird darüber hinaus häufig zu einer Verschärfung des Spannungsfelds „Einsatz in der Schule“ und „Einsatz im Seminar“ führen. Das gilt besonders für KollegInnen an den Grund- und Hauptschulen, die zugleich immer auch Klassenleitung sind, da die Kollegien häufig sehr klein sind. Auch dies kann nicht im Sinne einer qualitativ hochwertigen Lehramtsausbildung und von qualitativ hochwertigem Unterricht sein.

Das Verfahren, die Budgetierung über Fachleiter/innen-LAA-Relationen sowie Festlegung der Verteilungsmodalitäten in der Anlage einer Verordnung zu regeln, lehnen GEW und DGB ab. Es ist jeder Form der Mitbestimmung entzogen. Dadurch, dass die Fachleiter/innen-LAA-Relation jährlich für den Haushalt festgelegt wird, ergibt sich regelmäßig für den Gesetzgeber die Möglichkeit, eigenständig an dieser Stellschraube zu drehen. Dies gilt gleichermaßen für seine Rolle als Verordnungsgeber hinsichtlich der Verteilparameter.

ABSCHNITT B

ANMERKUNGEN ZU UNBERÜCKSICHTIGTEN ASPEKTEN

Jenseits der vorgesehenen Änderungen, gibt es eine Vielzahl an Aspekten der Lehramtsausbildung, die im vorgelegten Gesetzesentwurf unberücksichtigt bleiben, für die aber Nach- bzw. Neujustierungen dringend erforderlich sind; neben ausgewählten Aspekten des Lehramtsstudiums ist hier vor allem auf die Situation im Vorbereitungsdienst hinzuweisen.

Zulassungsbeschränkungen des Lehramtsstudiums

Das Land NRW muss über Hochschulverträge mit den Hochschulen sicherstellen, dass lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge und lehramtsbezogene Masterstudiengänge nicht zulassungsbeschränkt

werden. GEW und DGB fordern, dass jede/r entsprechend Berechtigte/r ein Lehramtsstudium aufnehmen kann, und jede/r, die/der die formalen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt, sich für einen Master of Education einschreiben kann – und dies im Besonderen an der Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.

Auslandsaufenthalt beim Studium moderner Fremdsprachen

Das LABG legt weiterhin fest, dass das Studium moderner Fremdsprachen mindestens einen Auslandsaufenthalt von drei Monaten Dauer umfasst. Ein solcher Auslandsaufenthalt kann ausschließlich dann verpflichtendes Element des Lehramtsstudiums sein, wenn er integrierter Bestandteil und entsprechend kreditiert ist. Durch den Auslandsaufenthalt darf es nicht zu Studienzeitverlängerungen kommen. Die Hochschulen sind dazu zu verpflichten, die Studierenden bei der Organisation von Auslandsaufenthalten zu unterstützen, dies umfasst insbesondere die Beratung hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten. Mit Blick auf eine landesweite Vergleichbarkeit von Anforderungen, Anrechnungspraxis und Unterstützungsangeboten sollten die Hochschulen ihre Konzepte zu den geforderten Auslandsaufenthalten darlegen.

Praxissemester

Die Rahmenkonzeption legt Anforderungen für das Praxissemester fest, die zum Zeitpunkt der Konzeptionierung darauf ausgerichtet waren, im Weiteren ab dem ersten Tag Vorbereitungsdienst selbstständig unterrichten zu können. Diese Perspektive besteht nicht mehr, so dass der Anforderungskatalog entsprechend angepasst werden muss, dies gilt insbesondere hinsichtlich quantitativer Festlegungen für einzelne Bestandteile.

Die Regelung einer lediglich einmaligen Wiederholbarkeit des Praxissemesters ist nicht vergleichbar mit sonstigen Regelungen der Hochschulen hinsichtlich der Wiederholbarkeit von Prüfungen. Entsprechend sollte die Wiederholungsregelung gestrichen werden, bei der darüber hinaus auch unklar ist, worauf sie sich konkret bezieht.

Es muss sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der landesweiten und der standortspezifischen Evaluationen der ersten Durchgänge unmittelbar und nicht erst 2020, nach dem jetzt geplanten nächsten Evaluationsbericht an den Landtag, zu Veränderungen führen, insofern sich entsprechende Erfordernisse ergeben. Auf der Grundlage bisheriger Rückmeldungen der Beteiligten, ist hiervon auszugehen.

Die spezifische (Ausbildungs-) Situation der Studierenden im Praxissemester muss berücksichtigt werden – entsprechend ist aus Sicht der GEW und des DGB eine dem erhöhten Aufwand der Studierenden (Fahrtkosten, Unterbringung etc.) angemessene Praktikumsvergütung zu zahlen, dies insbesondere auch deshalb, weil die Strukturierung des Praxissemesters eine Erschwerung von Beschäftigungen zur Studienfinanzierung bedeutet, sie teilweise unmöglich macht.

Vorbereitungsdienst

Aus Sicht von GEW und DGB sind viele Elemente und Ansätze des mit der OVP 2011 reformierten Vorbereitungsdienstes prinzipiell zu begrüßen. Sie können jedoch nur dann wirksam werden und eine qualitativ hochwertige Ausbildung ermöglichen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend

gestaltet sind. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört beispielsweise grundlegend der Faktor Zeit. Auch im BilWiss-Evaluationsbericht (2014) heißt es: „Als ein zentraler Problembereich kristallisiert sich die zeitliche Belastung bei der Umsetzung aller Elemente heraus.“ (S. 5). Darüber hinaus findet sich eine Vielzahl an weiteren Belastungsfaktoren, die in den Stellungnahmen zur Vorbereitung des LABG-Berichts (2013) detailliert dargestellt und moniert werden. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ergebnisse der Evaluationsstudien an den ZfsL Dortmund und Essen zu verweisen, die ebenfalls spezifische Belastungssituationen identifizieren. Es ist hierbei besonders besorgniserregend, welcher zeitliche Aufwand für die Vorbereitung von Unterrichtsbesuchen betrieben wird: Wenn LAA mehrheitlich mehr als 16 Stunden, und mehr als ein Fünftel der LAA sogar mehr als 25 Stunden für die Vorbereitung jedes einzelnen Unterrichtsbesuchs investieren, benötigt man nicht viel Phantasie, um das permanente Belastungsausmaß zu realisieren.

Umso mehr erstaunt es, dass die bekannten Fehlentwicklungen und Verwerfungen hinsichtlich der Arbeits- und Ausbildungsbedingungen im Vorbereitungsdienst zu keinen Korrekturen führen; es ist auch nicht erkennbar, dass das Land in absehbarer Zeit plant, die notwendigen Änderungen an verschiedenen Parametern zu initiieren. Dies steht im Widerspruch zu Ankündigungen der Landesregierung: Sylvia Löhrmann und Dr. Svenja Schulze haben noch im Begleitschreiben zum LABG-Evaluationsbericht im Dezember 2013 festgestellt und betont, dass u. a. die weitere Begleitung der Reform des Vorbereitungsdienstes besondere Aufmerksamkeit bedürfe und die (möglichen) Wirkungen einzelner Aspekte weiterhin zu beobachten seien. Landesregierung und Landtag sind dazu aufgefordert, den Ankündigungen Taten folgen zu lassen, und ihrer Verantwortung für Auszubildende und Auszubildende im Vorbereitungsdienst nachzukommen.

Aus Sicht der GEW und des DGB sind neben der Diskussion und Weiterentwicklung der inhaltlichen Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und den Modalitäten seines Prüfungsverfahrens wenigstens die folgenden Themen zu bearbeiten:

Dauer

Der Vorbereitungsdienst ist den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen der Ausbildung angemessen auszugestalten. Mit Blick auf die permanent ansteigenden Anforderungen ist festzuhalten, dass 18 Monate unter den aktuellen Bedingungen nicht angemessen sind. Erforderlich ist ein Vorbereitungsdienst mit 24 Monaten Umfang. Bereits ein Umfang von lediglich 21 Monaten würde umfassende Veränderungen von Ausbildungsparametern erfordern. Insofern an einer Dauer von 18 Monaten festgehalten wird, sind grundlegende Überarbeitungen der zeitlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Einstellungstermine

Für den Vorbereitungsdienst ist Anschlussfähigkeit sicherzustellen – dies gilt sowohl „nach vorne“ hinsichtlich des Anschlusses an das Lehramtsstudium wie auch „nach hinten“ mit Blick auf die anschließende Einstellung in den Schuldienst. Der 1. Mai und der 1. November sind keine regulären Einstellungstermine.

Kommunikation der an der Ausbildung Beteiligten

Es ist grundsätzlich zu bemängeln, dass der Kommunikation zwischen den an der Ausbildung Beteiligten nicht die Relevanz beigemessen wird, die ihr eigentlich zukommen müsste. Dies gilt insbeson-

dere für den Austausch zwischen FachseminarausbilderInnen und KernseminarleiterInnen, was an dafür fehlenden Zeitkontingenten und Verfahrensregelungen liegt. Die entwicklungsfördernden Potenziale einer benotungsfreien, personenbezogenen Beratung verpuffen aber, wenn ein kontinuierlicher Austausch über den Entwicklungsstand nicht stattfindet. Kommunikation muss also systematisiert ermöglicht und organisiert werden.

Unterrichtsbesuche

Die Realitätsnähe und Wirksamkeit von Unterrichtsbesuchen unter den aktuellen Bedingungen stehen diametral im Widerspruch zu dem damit verbundenen Aufwand und den sich ergebenden Belastungen. Einschätzungen als „Zirkusstunde“ und „Feiertagsdidaktik“ machen deutlich, welchen Wert diesem Ausbildungselement hinsichtlich der Professionalisierung beigemessen wird. Es ist also dringend erforderlich, das Format „Unterrichtsbesuch“ so weiterzuentwickeln, dass es sein Potenzial tatsächlich entfalten kann. Hierbei gilt es auch, die Anzahl der Besuche sowie deren Ausrichtung (Beratung vs. Bewertung) in den Blick zu nehmen.

Selbstständiger Unterricht und Bedarfsdeckender Unterricht

Grundsätzlich gilt, dass das Volumen des selbstständigen Unterrichts zu reduzieren und zu flexibilisieren ist. In Abhängigkeit vom Ausbildungsstand der/des LAA und den Gegebenheiten der Schule ist hierfür ein Korridor von 4 bis in der Regel nicht mehr als 7 Stunden je Ausbildungshalbjahr anzustreben. GEW und DGB lehnen eine weitere freiwillige Aufstockung um bis zu 3 Wochenstunden, wie die OVP sie vorsieht, ab. Das Prinzip des Bedarfsdeckenden Unterrichts, also die Anrechnung des selbstständigen Ausbildungsunterrichts auf das Stellenkontingent der Schule, ist (schrittweise) abzuschaffen.

Vergütung

Die zurzeit für LAA vorgesehenen lehramtsspezifischen AnwärterInnenbezüge sind schlicht nicht angemessen: Der sich ergebende Stundenlohn liegt unter dem, was studentische Hilfskräfte erhalten. LehramtsanwärterInnen als erwachsene LernerInnen und gleichzeitig Lehrende mit Studienabschluss ernst zu nehmen, spiegelt sich auch in der Besoldung wider. Dies gilt umso mehr, so lange Bedarfsdeckender Unterricht Bestandteil des Vorbereitungsdienstes ist. Die AnwärterInnenbezüge sind daher auf mindestens 1.600 Euro anzuheben.

Die Besoldungsunterschiede bei den Fachleiter/inne/n der verschiedenen Lehrämter sind weiterhin nicht vermittelbar. Die darin zum Ausdruck kommende Geringschätzung ist weder motivationsfördernd noch trägt sie zur Attraktivitätssteigerung der FachleiterInnentätigkeit bei. Diese muss analog zu anderen Lehrämtern auch im gehobenen Dienst ein Beförderungssamt mit entsprechender Besoldung darstellen.

Partizipationsmöglichkeiten

Um das vielfältige Potenzial, das akademisch ausgebildete erwachsene LernerInnen mitbringen, entsprechend zur Entfaltung kommen lassen zu können, fordern GEW und DGB die umfassende Etablierung von systematisierten Partizipationsmöglichkeiten und deren substanziellen Ausbau. LAA sind in

Evaluationsprozesse einzubinden und durch die Stärkung der Gestaltungsmöglichkeiten an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Seminararbeit und Vorbereitungsdienst zu beteiligen.

Unterrichts-/Lehrbefähigung für herkunftssprachlichen Unterricht

Vor dem Hintergrund der Sinnhaftigkeit von herkunftssprachlichem Unterricht und mit Blick auf die stetig steigende Zahl von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte und dem darin liegenden Potenzial ist es notwendig, die Ermöglichung von herkunftssprachlichem Unterricht durch entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern und auszubauen. Dies sollte über die didaktische und methodische Fortbildung „Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ hinausgehen. Das bedeutet aus Sicht von GEW und DGB in einem ersten Schritt, Zertifikatskurse zur Qualifikationserweiterungen anzubieten. Zu überlegen wäre darüber hinaus, welche Sprachen in den Fächerkanon der regulären Lehramtsausbildung aufgenommen werden können. Je nach Entwicklung der Modalitäten für Erweiterungsfächer wären auch Formate denkbar, die aufgrund des Studiums einer weiteren Sprache Synergien nutzen.

Mit Blick auf die aktuellen Voraussetzungen muss sichergestellt werden, dass für alle Sprachen die Möglichkeit besteht, das geforderte Sprachniveau C 1 nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen dokumentieren und nachweisen zu können. Gegebenenfalls sind durch das Land NRW entsprechende Zertifizierungsmöglichkeiten einzurichten.

Werkstattlehrer/innen

Die Anforderungen hinsichtlich der Befähigung für die Laufbahn der Werkstattlehrerin/des Werkstattlehrers sind umfassender, als die Zugangsvoraussetzungen, die für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung gelten. Neben dringend erforderlicher Anpassungen hinsichtlich der Einbeziehung in die Pflichtstundenregelung sowie Verbesserungen der Eingangseingruppierung sind für Werkstattlehrer/innen (Weiter-) Qualifizierungsformate zu entwickeln, die Aufstiege und Höhergruppierungen ermöglichen.

Düsseldorf und Essen

10. Februar 2016